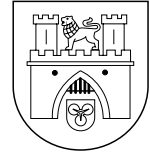




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 21.05.2026

Nr. 20

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kerim Karakilic 354
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – David Seidler 354
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Adrian Otto 355
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Florentina-Georgina Fieraru 355
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Anton Klaus 356
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Big George GmbH 356
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Henryk Schulz 357
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanasios Kidas 357
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kfz-Sachverständigenbüro Berner GmbH 358
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tatjana Kaufmann 358
- ▶ Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20 in 30169 Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, – nachfolgend „Region“ genannt – und dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9 in 31785 Hameln, vertreten durch den Landrat, – nachfolgend „Landkreis“ genannt – über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) 359

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Pattensen

- ▶ Bekanntmachung 361

Stadt Seelze

- ▶ Satzung des Integrationsbeirats der Stadt Seelze 363

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kerim Karakilic**

An die nachstehende Person

Name: Karakilic
Vorname(n): Kerim
Geburtsdatum: 18.05.1978
letzte bekannte Anschrift: Barsinghäuser Straße 21,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.05.2026, Aktenzeichen 51.04-13-159742, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schröder

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – David Seidler**

An die nachstehende Person

Name: Seidler
Vorname(n): David
letzte bekannte Anschrift: Allensteiner Str. 18,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.05.2026, Aktenzeichen 32.22/CE-DK1989, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Adrian Otto**

An die nachstehende Person

Name: Otto
Vorname(n): Adrian
letzte bekannte Anschrift: Im Grunde 2,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-EK1914, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Florentina-Georgina Fieraru**

An die nachstehende Person

Name: Fieraru
Vorname(n): Florentina-Georgina
Geburtsdatum: 22.04.2003
letzte bekannte Anschrift: Hans-Böckler-Straße 36,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD2661, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Anton Klaus**

An die nachstehende Person

Name: Klaus
Vorname(n): Anton
Geburtsdatum: 26.09.1985
letzte bekannte Anschrift: Seerosenweg 18,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-MT7701, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Big George GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Big George GmbH
letzte bekannte Anschrift: Justus-von-Liebig-Str. 24,
31535 Neustadt am
Rübenberge

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SY9909, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Henryk Schulz**

An die nachstehende Person

Name: Schulz
Vorname(n): Henryk
letzte bekannte Anschrift: Altes Dorf 11,
30900 Wedemark

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SH9779, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanasios Kidas**

An die nachstehende Person

Name: Kidas
Vorname(n): Atanasios
Geburtsdatum: 26.12.1984
letzte bekannte Anschrift: Margarethe-Cohn-Str. 29,
31303 Burgdorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.05.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-0290/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231,
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Benecke

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kfz-Sachverständigenbüro Berner GmbH**

An die nachstehende Person

Name: Kfz-Sachverständigenbüro
Berner GmbH
letzte bekannte Anschrift: Wundramweg 15,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SV5111 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tatjana Kaufmann**

An die nachstehende Person

Name: Kaufmann
Vorname(n): Tatjana
letzte bekannte Anschrift: Niedersachsenstr. 29,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.05.2026, Aktenzeichen 32.22. H-KC1752, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

- **Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20 in 30169 Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, – nachfolgend „Region“ genannt – und dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9 in 31785 Hameln, vertreten durch den Landrat, – nachfolgend „Landkreis“ genannt – über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)**

Präambel

Die Region Hannover und der Landkreis Hameln-Pyrmont haben sich für eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des ProstSchG entschieden.

Die Region wird (mittels mandatierender Zweckvereinbarung) vom Landkreis mit der Durchführung von Teilaufgaben des Landkreises nach dem ProstSchG im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit beauftragt.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist es, dass der Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) die Region mit der Durchführung von Teilen von Aufgaben im Rahmen des ProstSchG beauftragt, für die der Landkreis nach dem ProstSchG in seinem Bereich zuständig ist.
- (2) Die Region nimmt die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben ausschließlich im Regionsgebiet wahr.

§ 2 Inhalt und Umfang

- (1) Die Region führt ab dem 01.04.2026 für den Landkreis ausschließlich nachstehende Aufgaben durch:
 1. Entgegennahme der Anmeldung nach §§ 3, 4 ProstSchG,
 2. Ausstellung der Anmeldebescheinigung bzw. Aliasbescheinigung nach den §§ 5, 6 ProstSchG,
 3. Durchführung des Beratungsgesprächs nach den §§ 7, 8 ProstSchG,
 4. Durchführung der Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 ProstSchG,
 5. Durchführung der gesundheitlichen Beratung und Ausstellung der Bescheinigung durch die zuständige Behörde nach § 10 ProstSchG.

- (2) Der Landkreis wird durch diese Vereinbarung nicht von seiner Zuständigkeit für die in Absatz 1 genannten Aufgaben befreit. Für alle weiteren Maßnahmen nach dem ProstSchG ist ausschließlich der Landkreis zuständig.
- (3) Der Landkreis benennt der Region spätestens zu Vertragsbeginn eine/n Ansprechpartner*in für Angelegenheiten nach dieser Vereinbarung. Der Landkreis und die Region benennen zusätzlich der Fachaufsicht, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, für durchzuführende Aufgaben des Ordnungsamtes nach §§ 3 ff ProstSchG jeweils ein/n Ansprechpartner*in spätestens eine Woche vor dem Vertragsbeginn und bei personellen Wechslern. Die Öffentlichkeit, die Fachberatungsstellen für Prostituierte / Sexarbeitende sind ebenso angemessen und rechtzeitig zu informieren, soweit rechtlich geboten oder für die Aufgabenerfüllung notwendig.
- (4) Der Landkreis kann der Region gemäß § 2 Abs. 4 NKomZG fachliche Weisungen erteilen. Fachliche Weisungen dokumentiert der Landkreis in nachprüfbarer Weise (Zeitpunkt, Inhalt, verfassende Personen etc.).

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis erstattet der Region für die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten eine Pauschale von 2.200,00 € pro Jahr auf der Basis einer durchschnittlich ermittelten Fallzahl und den aktuellen nach KGSt-Bericht ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes für eine Stelle nach E9c TVöD bzw. SuE 12 TVöD. Hiermit sind alle weiteren Personalaufwendungen wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sach- und Gemeinkosten vollständig abgegolten. Die zu erwartenden Erträge wurden gegengerechnet.
- (2) Die Pauschale wird jährlich zum 01.03. für das jeweilige Kalenderjahr gezahlt. Es erfolgt eine entsprechend dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ dynamisierte Anpassung der Pauschale.
- (3) Verändert sich die Zahl der zu bearbeitenden Fälle zum Ausgangswert (10 Fälle pro Jahr für Aufgaben des Ordnungsamtes nach §§ 3 ff. ProstSchG bzw. 10 Fälle pro Jahr für Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 10 ProstSchG) in einem Jahr um zwei, ist auf Wunsch eines Vereinbarungspartners eine entsprechend der veränderten Fallzahlen prozentuale Anpassung der Pauschale für das Folgejahr vorzunehmen. Die Region führt zur Betrachtung der Fallzahlen eine entsprechende Statistik, die jährlich bis zum 15. Dezember an den Landkreis übermittelt wird, damit dieser seiner gesetzlichen Statistikpflicht nachkommen kann.

- (4) Eine Anpassung kann nach Absprache zwischen Region und Landkreis auch erfolgen, wenn andere Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Anpassung des Personalkostenanteils erforderlich erscheinen lassen.
- (5) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 ergebenden Einnahmen verbleiben bei der Region.

**§ 4
Frist, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht bis zum 31.12. des Vorjahres des Jahres, in dem die Gültigkeit enden würde, gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgebend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**§ 5
Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, übernimmt der Landkreis in seinem Zuständigkeitsbereich wieder vollumfänglich die von der Region nach § 2 Abs. 1 wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Die hierfür entstehenden Kosten können dem Landkreis von der Region nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit möglich.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht be-rührt. An die Stelle der unwirksamen und undurch-führbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.
- (5) Die Fachaufsicht wird bei Anpassungsbedarfen bzw. Änderungen (Vertragsänderung, -ergänzung, -verlän-gerung, -auflösung, -kündigung usw.) stets rechtzei-tig beteiligt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffent-lichen Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2026, in Kraft.

| | |
|--|--|
| Hannover, den 27.04.26 | Hameln, den 16.03.2026 |
| Region Hannover Der Regionspräsident In Vertretung gez. Jens Palandt Erster Regionsrat Jens Palandt | Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat gez. Dirk Adomat Dirk Adomat |

- - -

Landeshauptstadt Hannover

- - -

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Pattensen

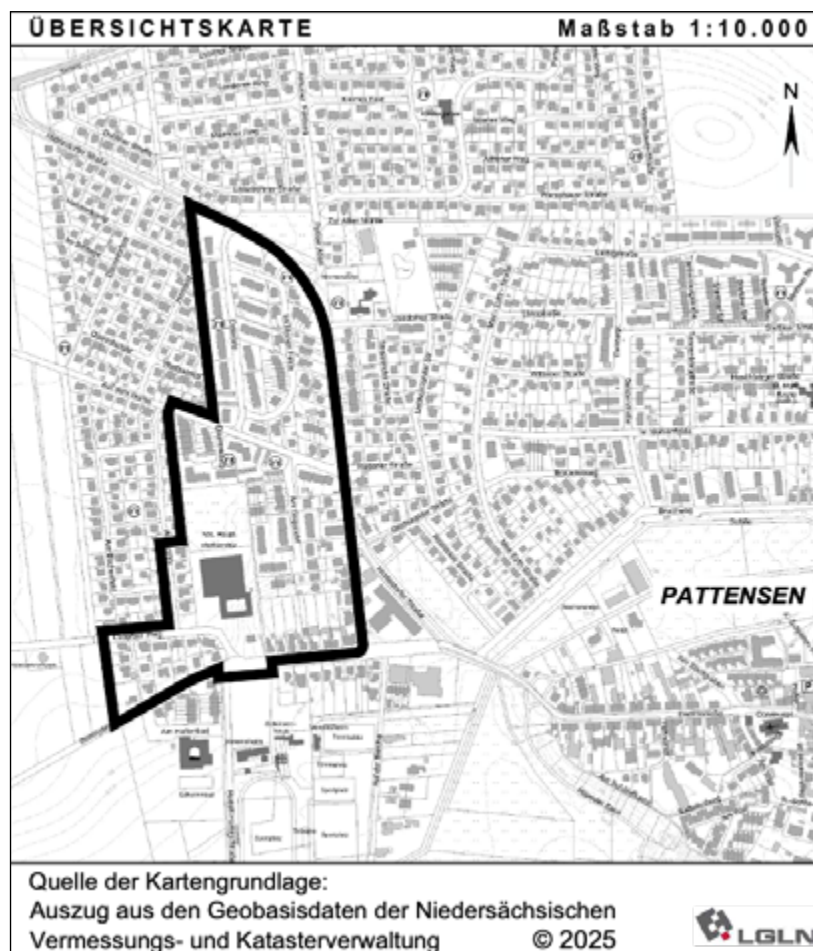
► Bekanntmachung

Stadt Pattensen, Bebauungsplan Nr. 113A „Das kleine Hornfeld“, 1. (vereinfachte) Änderung OT Pattensen

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 den **Bebauungsplan Nr. 113A „Das kleine Hornfeld“, 1. (vereinfachte) Änderung** gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung – als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Wesentliches Ziel der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 A ist die Legalisierung der vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosse. Hierfür wird der B-Plan Nr. 113 A nur in Bezug auf die geltende Baunutzungsverordnung geändert; die übrigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 113 A bleiben weiterhin wirksam.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 A „Das kleine Hornfeld“, 1. (vereinfachte) Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 A „Das kleine Hornfeld“. Der Bereich wird eingegrenzt im Norden und Osten von der „Hiddestorfer Straße“, im Süden von der „Schützenallee“ und dem „Benninger Weg“ und im Westen von der Straße „Osterfeld“ im nördlichen Bereich und von einer Einfamilienhausreihe entlang der Straße „Am Archiv“ im südlichen Bereich. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 113A „Das kleine Hornfeld“, 1. (vereinfachte) Änderung, wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt, weil sich durch die Änderung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 113A „Das kleine Hornfeld“, 1. (vereinfachte) Änderung in Kraft.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Pattensen (www.pattensen.de) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> (Stichwortsuche: "Pattensen Bauleitplanung") eingesehen werden.

Ebenso können die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Pattensen, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen, während der Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05101-1001-450) möglich ist.

Öffnungszeiten sind:

| | | |
|------------|-----|-------------------------|
| Montag | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | und | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Mittwoch | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | und | 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 03.11.2027 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 113A „Das kleine Hornfeld“, 1. (vereinfachte) Änderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39–42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Pattensen, den 05.05.2026

Stadt Pattensen
Schumann
Die Bürgermeisterin

Stadt Seelze

► **Satzung des Integrationsbeirats der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt folgende Satzung des Integrationsbeirats beschlossen.

Präambel

Die Stadt Seelze versteht Vielfalt als Bereicherung und als Grundlage für eine offene und demokratische Stadtgesellschaft. Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Sprache und Religion prägen das Zusammenleben in der Stadt.

Integration bedeutet gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Die Stadt Seelze fördert diese Teilhabe und stärkt den Dialog zwischen allen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Zur Förderung dieses Ziels richtet die Stadt Seelze einen Integrationsbeirat ein.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt Seelze mit, soweit Belange von Menschen mit internationaler Geschichte oder Migrationshintergrund betroffen sind.
- (2) Menschen mit internationaler Geschichte oder Migrationshintergrund i.S.d. Satzung sind alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.
- (3) Der Integrationsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Rat, Fachausschüssen und Verwaltung zu Fragen der Integration und Teilhabe
 - b) Aufnahme und Bündelung von Anliegen, Bedarfen und Perspektiven von Menschen mit internationaler Geschichte oder Migrationshintergrund
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anträgen zu integrationspolitischen Themen
 - d) Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Beteiligung am kommunalen Leben
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinen, Initiativen, Religionsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen.

§ 2 Stellung

- (1) Der Integrationsbeirat ist ein beratendes Gremium der Stadt Seelze und kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Integrationsbeirat arbeitet unabhängig, konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.
- (3) Der Integrationsbeirat kann Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Rat und seine Fachausschüsse richten.
- (4) Angelegenheiten, die die besonderen Belange von Menschen mit internationaler Geschichte oder Migrationshintergrund berühren, sollen dem Integrationsbeirat frühzeitig zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.
- (5) Vertretende des Integrationsbeirats können zu entsprechenden Beratungen in Fachausschüssen eingeladen werden und erhalten dort Rederecht.

§ 3 Haushaltsmittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben können dem Integrationsbeirat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Seelze finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über deren Höhe entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltsplanung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Integrationsbeirat im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) fünf Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Seelze mit internationaler Geschichte oder Migrationshintergrund,
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen, Vereinen und Initiativen im Bereich Integration, Migration oder interkulturelles Zusammenleben.
- (2) Zudem gehören dem Integrationsbeirat vier nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) je ein Ratsmitglied, entsandt aus den drei stärksten Fraktionen,
 - b) der oder die Integrationsbeauftragte der Stadt Seelze kraft Amtes.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

- (4) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Kulturkreise repräsentieren, insbesondere mit Blick auf die Hauptherkunftsländer der nach Seelze zugewiesenen Geflüchteten.
- (5) Eine geschlechtergerechte Besetzung wird angestrebt.

§ 5 Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch den Rat der Stadt Seelze berufen.
- (2) Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern können insbesondere von Institutionen gem. § 4 Abs. 1 eingebracht werden.
- (3) Darüber hinaus können auch einzelne Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze sich selbst oder geeignete Personen vorschlagen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fordert die in Seelze aktiven Institutionen auf, geeignete Personen für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats vorzuschlagen. Die Aufforderung erfolgt sowohl durch eine öffentliche Bekanntmachung als auch durch direkte Anschreiben. Auch persönliche Bewerbungen sind möglich.
- (5) Als Mitglied kann jede Person vorgeschlagen werden oder sich bewerben, die
 - a) zu Beginn der Amtsperiode das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mindestens seit sechs Monaten in Seelze gemeldet ist und
 - c) Migrationshintergrund oder eine internationale Geschichte i.S.d. Satzung hat.
- (6) Stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats darf nicht sein, wer
 - a) sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres bzw. seines Heimatstaates aufhält,
 - b) keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist,
 - c) zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
 - d) Bedienstete oder Bediensteter der Stadt Seelze ist oder
- e) Mitglied des Rates der Stadt Seelze ist. Die Mitgliedschaft im Ortsrat ist davon unberührt.
- (7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin prüft die Bewerbungen und Vorschläge und legt sie dem Rat zur Entscheidung vor. Der Rat wählt aus dem Kreis der Bewerbenden die Mitglieder und Stellvertretenden des Integrationsbeirats.
- (8) Wenn weniger als vier geeignete Bewerbungen oder Vorschläge für stimmberechtigte Mitglieder vorliegen, findet keine Wahl statt und der Rat bestimmt einen Termin für einen neuen Aufruf gemäß § 5 Abs. 4.
- (9) Die Vertretenden der Fraktionen nach § 4 Abs. 2 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen vom Rat bestimmt.
- (10) Die Amtszeit des Integrationsbeirats endet jeweils mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Seelze. Sie beginnt spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl.
- (11) Der Rat stellt etwaige Veränderungen der Zusammensetzung des Integrationsbeirats durch Beschluss fest.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neuen Integrationsbeirats.
- (2) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu benannten Integrationsbeirats.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt der Rat aus der Gruppe der stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag des Integrationsbeirats ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied auf das Mandat verzichtet oder der Rat die Berufung widerruft.
- (5) Mitglieder, die dreimal unentschuldig fehlen, können nach vorheriger Abmahnung durch Beschluss des Integrationsrats mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 7 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich mit Ausnahme der/des Integrationsbeauftragten.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Seelze.

- (3) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte:
- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Integrationsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Der oder die Vorsitzende lädt unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, kann jedoch aus zwingendem Grund auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (5) Tagesordnungspunkte sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert werden.
- (6) Der Integrationsbeirat kann Sachverständige und Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (7) Die Amtssprache ist deutsch. Bei Bedarf können Sprachmittlung, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen werden, um die Verständigung sowie die gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung aller Mitglieder zu ermöglichen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Integrationsbeirat kann zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einrichten. An diesen können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglied des Integrationsbeirats sind.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Beiratsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beirats- und Ratsmitgliedern zu übersenden.
- (3) Der Beirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Integrationsbeirats wird von der Stadt Seelze wahrgenommen. Sie obliegt dem oder der Integrationsbeauftragten der Stadt Seelze.

§ 14 Mitwirkung in anderen Gremien

Der Integrationsbeirat soll im Niedersächsischen Integrationsrat mitwirken.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelze, den 08.05.2026

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

**C) Sonstige Bekanntmachungen und
Veröffentlichungen**

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code